

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

#### A. Problem und Ziel

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union („Brexit“) zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Sollten die laufenden Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbleibenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union über ein Austrittsabkommen erfolgreich sein, wäre das Vereinigte Königreich nach dem Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln.

Auch steuerliche und finanzmarktrechtliche Regelungen, die regelmäßig aufgrund des unionsrechtlichen Primär- und Sekundärrechts für EU-/EWR-Sachverhalte günstigere Rechtsfolgen vorsehen als für Drittstaaten-Sachverhalte, werden dadurch gemäß dem jeweiligen Wortlaut künftig im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden. Dies betrifft auch einige Sachverhalte, in denen der Steuerpflichtige bzw. Finanzmarktteilnehmer bereits in der Vergangenheit alle relevanten Handlungen vollzogen hat und - anders als z. B. in den Fällen des § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (AStG) oder des § 12 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) - allein der Brexit eine nachteilige Rechtsfolge auslösen würde („Brexit als schädliches Ereignis“).

#### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts sowie im Bausparkassen- und Pfandbriefgesetz entsprochen werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Verzicht auf nicht gewollte Steuereinnahmen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs stellen den Status quo sicher. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung entsteht dadurch nicht. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

#### (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4g wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass ein als entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt.“

2. In § 92a Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „darstellt“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war“ eingefügt.
3. In § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c werden nach den Wörtern „der Europäischen Union“ ein Komma und die Wörter „oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.
4. Dem § 95 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits vor dem 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befand und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.“

## Artikel 2

### Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Dem § 22 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 nicht mehr erfüllt sind. Satz 1 gilt nur für Einbringungen, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, erfolgt oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.“

## Artikel 3

### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 1 Absatz 2a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung des Pfandbriefgesetzes

Dem § 49 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern Forderungen, die durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, vor dem 30. März 2019 gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, sind diese abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, § 4 Absatz 1a Satz 3, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 bis 5 weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

Dem § 19 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 41 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Anlagen nach § 4 Absatz 3, die bis zum 30. März 2019 im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland getätigt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden.

(9) Eine Sicherung von Forderungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1, die nach § 7 Absatz 2 bis zum 30. März 2019 durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland belegenen Pfandobjekt erfolgt ist, bleibt bis zum Wegfall der besicherten Forderung weiterhin zulässig.“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 29. März 2019 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union am 30. März 2019 („Brexit“).

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Sofern die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten über ein Austrittsabkommen erfolgreich sein sollten, wäre das Vereinigte Königreich erst nach Ablauf einer darin ggf. vereinbarten Übergangsfrist auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln.

Steuerliche und finanzmarktrechtliche Regelungen, die aufgrund des unionsrechtlichen Primär- und Sekundärrechts für EU-/EWR-Sachverhalte günstigere Rechtsfolgen vorsehen als für Drittstaaten-Sachverhalte, werden gemäß dem jeweiligen Wortlaut dadurch künftig im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden. In der Regel betrifft die Behandlung des Vereinigten Königreichs als Drittstaat nur steuerlich relevante Tatbestandsmerkmale, die aufgrund einer Handlung des Steuerpflichtigen nach dem Brexit erfüllt werden. Die Beurteilung eines Sachverhalts mit Bezug zum Vereinigten Königreich als Drittstaats-Sachverhalt betrifft aber auch Sachverhalte, in denen der Steuerpflichtige bereits in der Vergangenheit alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen hat (z. B. Überführung eines Wirtschaftsguts ins Vereinigte Königreich) und - anders als z. B. in den Fällen des § 6 Absatz 5 AStG oder des § 12 Absatz 3 KStG - allein der Brexit, ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen, zu nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen führt (z. B. Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG; „Brexit als schädliches Ereignis“).

In den Fällen des § 6 Absatz 5 AStG führt allein der Brexit aufgrund des Gesetzeswortlauts noch nicht zu einem Widerruf der Stundung. Ein „schädliches Ereignis“ kann hier erst durch eine weitere Handlung des Steuerpflichtigen nach dem Brexit ausgelöst werden, z. B. durch die unentgeltliche Übertragung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Person (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 AStG). Entsprechendes gilt für die Liquidationsbesteuerung nach § 12 Absatz 3 KStG in Verbindung mit § 11 KStG bei Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen anderen Drittstaat.

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Fällen, in denen der Brexit eine unangemessene und unter Umständen auch nicht mit Unionsrecht zu vereinbarende Rechtsfolge auslösen würde, den „Status Quo“ zu wahren, den betroffenen Steuerpflichtigen für die notwendige Übergangszeit Bestandsschutz zu gewähren sowie Rechtssicherheit zu schaffen. Dies kann je nach Regelung unterschiedliche Zeiträume betreffen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf erforderliche redaktionelle Anpassungen anlässlich des Brexit.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neben ertragsteuerlichen Regelungen

- zur Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit (bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist) von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Absatz 1 und 2 UmwStG),
- zur Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen, sowie
- zur Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung (§ 93 Absatz 1 EStG) in bestimmten definierten „Altfällen“ und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der „Riester“-Förderung

erforderliche bestandsschutzrechtliche Anpassungen im Bausparkassen- und Pfandbriefgesetz sowie eine redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 2) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Pfandbriefgesetzes (Artikel 4) und des Gesetzes über Bausparkassen (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Verzicht auf nicht gewollte Steuereinnahmen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs stellen den Status quo sicher. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung entsteht dadurch nicht. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs stellen den Status quo für bestimmte, bereits vor dem Brexit in Gang gesetzte Sachverhalte sicher. Der zeitliche Anwendungsbereich ergibt sich jeweils aus den einzelnen Regelungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 4g Absatz 6 – neu –

Durch das Ausscheiden aus der Europäischen Union erhält das Vereinigte Königreich – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – den Status eines sog. Drittstaats. Dadurch wären nach § 4g EStG gebildete Ausgleichsposten für Wirtschaftsgüter, die zuvor einer im Vereinigten Königreich belegenen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen zugeordnet wurden, sofort in vollem Umfang aufzulösen (§ 4g Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG).

§ 4g Absatz 6 – neu – EStG bestimmt, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs nicht die Rechtsfolge des § 4g Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG auslöst. Vorbehaltlich anderweitiger Auflösungsgründe können die Ausgleichsposten somit weiterhin regulär über die verbleibende Restdauer von maximal fünf Jahren aufgelöst werden. Im Übrigen bleibt § 4g EStG unberührt; zum Beispiel bei Ausscheiden des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen (§ 4g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG). Insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen, die den von Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum nach der Mitteilung der Austrittsabsicht dazu genutzt haben, ihr Unternehmen auf die veränderten Verhältnisse nach dem Brexit auszurichten und in diesem Zusammenhang Wirtschaftsgüter in das Vereinigte Königreich verbracht haben, kön-



nen somit die durch § 4g EStG eingeräumte Möglichkeit zur ratierlichen Besteuerung der stillen Reserven auch noch für die verbleibenden Veranlagungszeiträume nach dem Brexit nutzen.

Der Verweis auf Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die steuerneutrale Auflösung des Ausgleichspostens in Fällen, in denen ein Wirtschaftsgut vor dem Brexit in das Vereinigte Königreich überführt und dafür ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, der aufgrund der Neuregelung in § 4g Absatz 6 EStG i. V. mit § 4g Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG nicht sofort aufgelöst werden muss, bei Aufhebung der Zuordnung zu der britischen Betriebsstätte möglich bleibt, obwohl das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der EU mehr ist.

Spätestens fünf Jahre nachdem das Vereinigte Königreich nicht mehr der EU angehört und auch nicht als Mitgliedstaat behandelt wird, wird die Regelung mangels Anwendungsbereichs keine Wirkung mehr entfalten.

## **Zu Nummer 2**

### § 92a Absatz 1 Satz 5

§ 92a Absatz 1 Satz 5 EStG regelt die Voraussetzungen für eine begünstigte Wohnung im Rahmen der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung eines in einem Altersvorsorgevertrag („Riester“-Vertrag) gebildeten und geförderten Kapitals nach § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG. Eine Wohnung ist danach u. a. nur dann begünstigt, wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat belegen ist.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, sind diese Bedingung und die erforderliche wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht mehr gegeben. In diesen Fällen würden die Folgen der schädlichen Verwendung nach § 93 Absatz 1 EStG eintreten; die gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen wären somit zurückzuzahlen.

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, für „Altfälle“ die Regelungen des § 93 Absatz 1 EStG nicht eintreten zu lassen. Da es sich bei der selbstgenutzten Wohnung um einen zentralen Lebenstatbestand handelt, soll in den Fällen, in denen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits eine wohnungswirtschaftliche Verwendung (Begünstigung) nach § 92a Absatz 1 EStG vorgelegen hat, die Weitergeltung der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung sichergestellt werden.

## **Zu Nummer 3**

### § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c

§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG regelt, unter welchen Voraussetzungen eine förderunschädliche Kapitalübertragung (Nichteintreten der Folgen der schädlichen Verwendung nach § 93 Absatz 1 EStG) des geförderten Altersvorsorgevermögens bei Tod des Zulageberechtigten möglich ist.

Eine förderunschädliche Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner ist nur dann möglich, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, ist die zweite Bedingung nicht mehr erfüllt, eine förderunschädliche Kapitalübertragung damit nicht mehr möglich. Es würden damit die Folgen der schädlichen Verwendung (Rückzahlung der gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen) eintreten.

Mit dieser Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG soll die Möglichkeit der förderunschädlichen Kapitalübertragung in Fällen erhalten bleiben, in denen die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatten, um so unbillige Härten zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 4**

##### § 95 Absatz 1 Satz 2 – neu –

§ 95 Absatz 1 EStG regelt die entsprechende Anwendbarkeit der schädlichen Verwendung und deren Folgen nach den §§ 93 und 94 EStG für die Fälle, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet und entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, würden die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten; die gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen wären damit zurückzuzahlen.

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, für diese „Altfälle“ die Regelungen des § 95 Absatz 1 Satz 1 EStG nicht eintreten zu lassen. Da bei Abschluss entsprechender Verträge regelmäßig nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das Vereinigte Königreich irgendwann einmal nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union sein würde, soll in Fällen mit Vertragsabschluss und Wohnsitznahme oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich vor dem Brexit-Referendum (23. Juni 2016) diese Vertrauensschutzregelung eingeführt werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)**

##### § 22 Absatz 8 – neu –

§ 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 UmwStG und § 22 Absatz 2 Satz 6 UmwStG ordnen eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns an, wenn im Anschluss an eine Sacheinlage oder im Anschluss an einen Anteilstausch jeweils unter dem gemeinen Wert für den Einbringenden oder die übernehmende Gesellschaft die Voraussetzungen i. S. d. § 1 Absatz 4 UmwStG (Ansässigkeit innerhalb des EU/EWR-Raums) nicht mehr erfüllt sind. Dieser Verweis auf § 1 Absatz 4 UmwStG ist hierbei so zu verstehen, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 UmwStG (Sitz und Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebiets eines EU-/EWR-Staats) zu jedem Zeitpunkt des in § 22 Absatz 1 und 2 UmwStG festgelegten 7-Jahres-Zeitraums erfüllt sein müssen und es anderenfalls zu einer rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns I oder II kommt. In diesen Fällen würde der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auch ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen dieselben Rechtsfolgen auslösen, die bei einer „aktiven“ Überführung von Betriebsvermögen oder einem Wegzug des Einbringenden oder der übernehmenden Gesellschaft in einen Drittstaat eintreten würden. Angesichts des vom Steuerpflichtigen unverschuldeten Eintritts der Tatbestandsvoraussetzungen erscheint es sachgerecht, in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 UmwStG und § 22 Absatz 2 Satz 6 UmwStG den Brexit allein nicht als schädliches Ereignis i. S. dieser Vorschriften anzusehen.

In dem neuen Absatz 8 Satz 1 wird deshalb eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen, nach der in Bezug auf einen Einbringenden oder eine übernehmende Gesellschaft i. S. d. § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 UmwStG und § 22 Absatz 2 Satz 6 UmwStG, die bereits vor dem Brexit im Vereinigten Königreich ansässig waren – und ansonsten auch kein weiteres die Einbringungsgewinnbesteuerung nach § 22 UmwStG auslösendes Ereignis hinzutritt –, das Vereinigte Königreich insoweit nach wie vor wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird. Damit wird sichergestellt, dass allein der Brexit – ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen – nicht zu einer rückwirkenden Versteuerung eines Einbringungsgewinns nach den genannten Vorschriften führt. Dies betrifft insbesondere im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige, die den von Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum nach der Mitteilung der Austrittsabsicht dazu genutzt haben, ihr Unternehmen auf die veränderten Verhältnisse nach dem Brexit auszurichten, oder die bereits zuvor eine in der EU belegene Betriebsstätte nach Maßgabe der §§ 20 ff. UmwStG in eine EU/EWR-Kapitalgesellschaft eingebracht haben, aber auch umgekehrt in Deutschland ansässige Unternehmen (Muttergesellschaften), die vor dem Brexit eine bestehende inländische Betriebsstätte nach Maßgabe der §§ 20 ff. UmwStG in eine britische Tochtergesellschaft eingebracht haben.

In dem neuen Absatz 8 Satz 2 wird zur Sicherheit klargestellt, dass die gesetzliche Regelung in Satz 1 nur für diejenigen Fälle gilt, in denen der zugrunde liegende Einbringungsvorgang (Sacheinlage nach § 20 UmwStG oder Anteils-tausch nach § 21 UmwStG) zeitlich bereits vor dem Brexit rechtswirksam vollzogen wurde. Satz 1 gilt deshalb nur für Einbringungen, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht z. B. aufgrund eines Austrittsabkommens für einen darin vereinbarten Zeitraum wie ein solcher zu behandeln ist, erfolgt oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist. Erfolgt dagegen der zugrunde liegende Einbringungsvorgang erst nach diesem Zeitpunkt oder erfüllt ein an einer Umwandlung Beteiligter schon von vorne herein nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 UmwStG, besteht kein sachlicher Grund für eine Sonderbehandlung durch eine gesetzliche Regelung.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

#### § 1 Absatz 2a Satz 2

Die Sonderregelung für die Insel Man in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich ist anlässlich des Austritts Großbritanniens aus der EU mit Wirkung zum 1. April 2019 zu streichen.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)**

Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum wäre im Bereich des Pfandbriefgesetzes der Verlust der Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, nicht nur für das Neugeschäft, sondern auch für den Deckungsbestand verbunden, da sich die Deckungsfähigkeit – die entsprechenden Deckungsvorschriften knüpfen hieran an – bisher aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ergeben hat. Da somit mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum die Deckungsfähigkeit der dort belegenen Werte auch für den entsprechenden Deckungsbestand, der bei einigen Pfandbriefbanken einen nicht unerheblichen Betrag ausmacht, entfallen würde, andererseits die Mittel insbesondere bei Grundstücksbeleihungen längerfristig gebunden sind und daher ein Ersatz dieser Deckungswerte nicht ohne Weiteres, jedenfalls nicht

kurzfristig möglich sein dürfte, bedarf es insoweit einer bestandschützenden Übergangsregelung in dem Sinne, dass diejenigen Deckungswerte, die bis zu diesem Tage gemäß den pfandbriefrechtlichen Vorschriften zur Deckung verwendet worden, mithin im für die entsprechende Pfandbriefgattung geführten Deckungsregister eingetragen sind, weiterhin für diese Pfandbriefgattung deckungsfähig bleiben.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)**

#### § 19 Absatz 8 - neu -

Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum wäre im Bereich des Pfandbriefgesetzes der Verlust der Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, nicht nur für das Neugeschäft, sondern auch für den Deckungsbestand verbunden, da sich die Deckungsfähigkeit - die entsprechenden Deckungsvorschriften knüpfen hieran an - bisher aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ergeben hat. Da somit mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum die Deckungsfähigkeit der dort belegenen Werte auch für den entsprechenden Deckungsbestand, der bei einigen Pfandbriefbanken einen nicht unerheblichen Betrag ausmacht, entfallen würde, andererseits die Mittel insbesondere bei Grundstücksbeleihungen längerfristig gebunden sind und daher ein Ersatz dieser Deckungswerte nicht ohne Weiteres, jedenfalls nicht kurzfristig möglich sein dürfte, bedarf es insoweit einer bestandschützenden Übergangsregelung in dem Sinne, dass diejenigen Deckungswerte, die bis zu diesem Tage gemäß den pfandbriefrechtlichen Vorschriften zur Deckung verwendet worden, mithin im für die entsprechende Pfandbriefgattung geführten Deckungsregister eingetragen sind, weiterhin für diese Pfandbriefgattung deckungsfähig bleiben.

#### § 19 Absatz 9 - neu -

Bausparkassen dürfen nach § 7 Abs. 2 BauSparkG Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sichern, wenn das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird. Diese Regelung erfasste bisher auch das Vereinigte Königreich. Aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union muss für Forderungen, die bis dahin zulässigerweise durch Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt im Gebiet des Vereinigten Königreichs besichert wurden, ein Bestandschutz bis zum Wegfall der zu besichernden Forderung geregelt werden.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Artikel 6 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit am 29. März 2019 in Kraft tritt. Im Fall eines Austrittsabkommens, in dem der steuerliche Status als EU-Mitgliedstaat für eine Übergangsphase erhalten bleibt, würde die Änderung - vorbehaltlich weitergehender Regelungen in dem Abkommen - zwar erst nach Ablauf der Übergangsphase (nach derzeitigem Verhandlungsstand zum 31. Dezember 2020) notwendig. Ein früheres Inkrafttreten schadet aber in diesen Fällen auch nicht.